



G E M E I N D E W Ö L F L I N S W I L

# **Abwasserreglement**

## INHALTSVERZEICHNIS

		Seiten
<b>A</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	2
<b>B</b>	<b>Abwasserreglement</b>	
I.	Allgemeine Bestimmungen § 1 - § 13	3 - 7
II.	Anschlusspflicht und Anschlussrecht § 14 - § 17	7 - 9
III.	Bewilligungsverfahren § 18 - § 23	9 - 11
IV.	Technische Ausführungsvorschriften § 24 - § 30	12 - 14
V.	Finanzierung	
	1. Allgemeine Bestimmungen § 31 - § 36	15 - 16
	2. Erschliessungsbeiträge § 37 - § 47	16 - 19
	3. Anschlussgebühr § 48 – § 51	19 - 21
	4. Benützungsg Gebühr § 52 – § 53	21 - 22
VI.	Rechtsschutz und Vollzug § 54 - § 55	23
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen § 56 - § 57	24
	<b>Anhang</b>	
	Gebühren und Tarife	25

## A GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
  
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG) vom 23. Februar 1994
  
- Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977
  - § 14
    - <sup>1</sup> Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, welches von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu beschliessen ist.
    - <sup>2</sup> Die kantonale Fachstelle erlässt ein Musterreglement.
  
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (V EG GSchG) vom 16. Januar 1978
  
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
  - § 20 Abs. 2
  - Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
    - lit. i
    - den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
  
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968

## **B ABWASSERREGLEMENT**

Die Einwohnergemeinde Wölflinswil, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

Zweck Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

#### **§ 2**

Allgemeines Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### **§ 3**

Geltungsbereich Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

#### **§ 4**

Abwasseranlagen; Definition Begriffe <sup>1</sup>Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup> Die Begriffe sind im Kapitel IV. (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

## § 5

Aufgaben der Gemeinde

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

## § 6

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

## § 7

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlagen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei sämtlichen Bauten;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für das Abführen von Niederschlags- und Fremdwasser bei sämtlichen Bauten;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

## § 8

Gewässerschutz-  
stelle  
§ 2 V EG GSchG

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutz-  
stelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen  
sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei  
nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwas-  
seranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezial-  
bauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungs-  
anlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen,  
Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Miss-  
achtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von  
Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung  
wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen  
und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umwelt-  
schutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG  
GSchG.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann im einzelnen die Aufgaben in einem  
Pflichtenheft regeln. Er kann Fallweise und nach Bedarf über  
den Beizug von Fachleuten entscheiden.

## § 9

Kanalisations-  
planung  
§ 6 EG GSchG

<sup>1</sup>Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der  
auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle  
Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung  
§ 20 EG GSchG

<sup>2</sup>Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

#### § 10

Öffentliche  
Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

§ 4 EGGSchG

<sup>2</sup>Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung Umweltschutz/BD zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung/DI in Kraft.

<sup>3</sup>Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Gewässerschutzstelle und/oder Kantonalen Fachstelle gestattet.

#### § 11

Private Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>2</sup>Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

<sup>3</sup>Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

Art. 11 GSchV

<sup>4</sup>Bei Neubauten muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden, sofern gemäss GEP eine Anschlussmöglichkeit besteht.

<sup>5</sup>Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasser-

anlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

<sup>6</sup>Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten, sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>7</sup>Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

## § 12

Abwasser-  
sanierung ausser  
halb Bauzonen  
§ 9 EG GSchG

<sup>1</sup>Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

## § 13

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## II. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

### § 14

Anschlusspflicht

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup>Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

## § 15

### Anschlussrecht

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup>Stetig fließendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

### § 6 V EG GSchG

<sup>4</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

## § 16

### Bestehende Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup>Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

## § 17

Anschlussfrist Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

### § 18

Gesuch für private Abwasseranlagen <sup>1</sup>Für die Erstellung und für jede Änderung von privaten Abwasseranlagen, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist dem Gemeinderat vor Beginn der Bauarbeiten ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Das Baugesuch für die Abwasseranlagen ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

<sup>3</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>4</sup>Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

### § 19

Gesuchsunterlagen <sup>1</sup>Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Grundbuchplanes mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
  - Gewässerschutzbereiche A, B, C
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebs-eigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

<sup>2</sup>Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist hierfür dem Gemeinderat zu Händen des Kreis-ingenieurs ein Gesuch mit notwendigen Planunterlagen einzu-reichen.

<sup>3</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

## § 20

Prüfungskosten      Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

## § 21

Baubeginn,  
Geltungsdauer      Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 39 ABauV.

## § 22

Projektänderung      Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

## § 23

Abnahme, Aus-  
führungspläne,  
Inbetriebnahme      <sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup>Das Anschlussstück ist durch die kommunale Gewässer-  
schutzstelle separat abzunehmen.

<sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme des Anschlusses  
in Betrieb genommen werden.

<sup>4</sup>Die Ausführungsqualität neuer Anlagen wird durch die Ge-  
meinde mittels Kanalfernsehaufnahmen kontrolliert. Die Kon-  
trolle erfolgt innert 3 Jahren nach Inbetriebnahme. Die Kosten  
der Erstabnahme trägt die Gemeinde.

## IV. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

### § 24

Technische Ausführungsvorschriften

<sup>1</sup>Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (1990): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (1993), SIA Norm 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie (1992): Unterhalt von Kanalisationen

<sup>2</sup>Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

### § 25

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser. Ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

### § 26

Nichtverschmutztes Abwasser

<sup>1</sup>Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen, Grundwasser, Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, evtl. Bachwasser etc. ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.

<sup>2</sup>Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 27

Einzelreinigung  
häuslicher  
Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

## § 28

Einleitungs-  
bewilligung

<sup>1</sup>Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

<sup>2</sup>Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer gebührenpflichtig.

## § 29

Landwirtschafts-  
betriebe

<sup>1</sup>Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## § 30

Haftung

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## V. FINANZIERUNG

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 31

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

<sup>1</sup>An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

#### § 32

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

#### § 33

Verjährung

<sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

## § 34

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

## § 35

Verzug,  
Rückerstattung

<sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeinodarlehen zuzüglich ½ % berechnet.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## § 36

Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren (Ratenzahlung / Stundung).

## 2. Erschliessungsbeiträge

### § 37

Allgemein

Erschliessungsbeiträge werden an die Erstellung und Erweiterung von Anlagen erhoben. An die Änderungen und Erneuerungen bestehender Anlagen werden keine Beiträge erhoben.

### § 38

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Erweiterung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;

- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für

- Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

### § 39

#### Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

### § 40

#### Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

### § 41

#### Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

### § 42

#### Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

### § 43

#### Bauabrechnung

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kredit-

abrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

#### § 44

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

#### § 45

Fälligkeit <sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

#### § 46

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Erweiterung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

## § 47

Sanierungs-  
leitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche gemäss ABauV.

### 3. Anschlussgebühr

## § 48

Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Bauten:

- a) gemäss Tarifanhang pro m<sup>2</sup> der gesamten Dachfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartbelagflächen, soweit diese 30 m<sup>2</sup> übersteigen.
- b) gemäss Tarifanhang pro m<sup>2</sup> der anrechenbaren Bruttogeschossfläche.

Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen/Gewerbebauten, Wohnen/Werkstätten etc.) sind die jeweiligen Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

Für Schwimmbäder, welche an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr nach dem m<sup>3</sup> Nettoinhalt berechnet.

Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr mit reduzierten Ansätzen erhoben.

<sup>2</sup>Die anrechenbare Bruttogeschossfläche (BGF) wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bauverordnung (ABauV) ermittelt. Dachgeschossflächen werden mitgerechnet. Für Bruchsteinmauerwerk wird eine maximale Wandstärke von 40 cm berechnet.

<sup>3</sup>Die Anschlussgebühr wird wie folgt ermässigt:

Erschliessungsbeitrag Gde 0 bis 10%	Ermässigung 30%
Erschliessungsbeitrag Gde 11 bis 20%	Ermässigung 20%
Erschliessungsbeitrag Gde 21 bis 30%	Ermässigung 10%
Erschliessungsbeitrag Gde 31 bis 50%	Ermässigung 5%
Erschliessungsbeitrag Gde mehr als 50%	Ermässigung 0%

Der Gemeinderat führt eine Kontrolle über die erhobenen Beiträge.

Reduktion <sup>4</sup>Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn das Dachwasser und/oder Platzwasser gemäss § 26 direkt abgeleitet wird.

<sup>5</sup>Für Dach- und/oder Platzwasser, welches vollständig versickert oder über die Schulter auf dem eigenem Grundstück entwässert wird, wird keine Anschlussgebühr erhoben.

Zuschläge <sup>6</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

## § 49

Ersatz-, Um-  
bauten, Zweck-  
änderung <sup>1</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen. Sie entspricht der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren BGF.

Sie ist unabhängig davon, ob durch bauliche Veränderungen die Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

<sup>2</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle eine Neubaute errichtet, so wird die Anschlussgebühr gemäss Absatz 1 ermittelt. Rückzahlungen sind ausgeschlossen.

## § 50

- Zahlungspflicht <sup>1</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Abwasserleitungen. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.
- <sup>2</sup>Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

## § 51

- Sicherstellung <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- Erhebung <sup>2</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzten Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben.

## 4. Benützungsgebühr

### § 52

- Grundsatz <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Änderung, Erneuerung und Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.
- <sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

## § 53

Benützungsgeld

<sup>1</sup>Die Benützungsgeld für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch.

<sup>2</sup>Bei der Nutzung von Dachwasser für Haushalt- und Gewerbezwecke mit nachfolgender Ableitung in die Abwasseranlagen ist von der Bauherrschaft in Absprache mit dem Gemeinderat eine geeignete Messeinrichtung vorzusehen. Die Benützungsgeld für die Abwasseranlagen richtet sich nach der Summe von Frischwasser- und Dachwasserverbrauch. Der Dachwasserverbrauch kann auch pauschal festgesetzt werden.

<sup>3</sup>Die Benützungsgeld kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>4</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

<sup>5</sup>Die Minimalgeld wird ungeachtet des Frischwasserverbrauchs erhoben.

## VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 54

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup>Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

<sup>2</sup> Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

### § 55

Strafbestim-  
mungen

<sup>1</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup>Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup>Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 56

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 03. Januar 1995 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

### § 57

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am  
23. November 2001

Frau Gemeindeammann  
*sig. Alice Liechti-Wagner*

Der Gemeindeschreiber  
*sig. Gianni Profico*

## **ANHANG**

### **Tarife**

Alle festgelegten Abgaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

#### **1. Anschlussgebühr**

- a) Fr. 40.00 pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche bei Wohnen / Dienstleistungsbetrieben
- b) Fr. 20.00 pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche bei Werkstätten / Gewerbebauten
- c) Fr. 10.00 pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche bei Lagergebäuden
- d) Fr. 25.00 pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt (Schwimmbäder)
- e) Fr. 30.00 pro m<sup>2</sup> Dachflächen
- f) Fr. 30.00 pro m<sup>2</sup> Hartflächen, soweit diese 30 m<sup>2</sup> übersteigen.

#### **2. Reduktionen**

- a) Fr. 10.00 pro m<sup>2</sup> Dach- und/oder Sickerwasser bei Direktleitung in Drainage / öffentliches Gewässer
- b) Fr. 10.00 pro m<sup>2</sup> für sickerfähige Plätze bei Ableitung in die Kanalisation
- c) Fr. 500.00 für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben
- d) Fr. 1000.00 für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch – biologische Kleinkläranlagen

#### **3. Benützungsg Gebühr**

- a) Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug (bis 30. Juni 2002)  
Fr. 3.00 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug (ab 01. Juli 2002)
- b) Fr. 100.00 pro Jahr Minimalgebühr